

Merkblatt Rechte und Pflichten

Rechte der unterstützten Person

Grundlage für eine Unterstützung durch die Sozialhilfe bilden das Sozialhilfegesetz, die Sozialhilfeverordnung und das Handbuch Sozialhilfe des kantonalen Sozialamtes (www.baselland.ch).

Die Sozialhilfe sichert den Lebensunterhalt von Personen, welche kein oder ein zu geringes Einkommen erzielen und kein Vermögen besitzen. Sämtliche Einnahmen gehen der Sozialhilfe vor.

Durch die sozialhilferechtliche Unterstützung soll eine minimale Teilhabe am sozialen Leben möglich sein. Die Sozialhilfe umfasst die finanzielle Hilfe, die persönliche Beratung sowie die soziale und berufliche Integration.

Die Sozialhilfe umfasst insbesondere folgende Aufwendungen:

Grundbedarf:	Gesetzlich vorgegeben (Sozialhilfegesetz und Sozialhilfeverordnung)
Krankheitskosten:	Selbstbehalt, Franchise und monatliche Prämie (max. Durchschnittsprämie)
Wohnungskosten:	Bis zur Höhe der Grenzwerte der Gemeinde Laufen.

Pflichten von unterstützten Personen

Gemäss § 11 des Sozialhilfegesetzes in Verbindung mit § 17a der Sozialhilfeverordnung gelten für unterstützte Personen folgende Pflichten:

Auskunftspflicht	<p>Unterstützte Personen sind verpflichtet, den Sozialen Diensten alle unterstützungsrelevanten Auskünfte zu ihrer finanziellen und persönlichen Situation zu geben. Unter anderem sind folgende Informationen zwingend notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Personen, die im gleichen Haushalt leben • Einnahmen: <u>Lohn sowie Ausbildungslohn</u>, einschliesslich Provisionen, Gratifikationen, 13./14. Monatslohn und weitere Zulagen <u>Sozialversicherungsrechtliche</u> Leistungen aller Art wie AHV-, IV-, Witwen- und Waisenrenten und Ergänzungsleistungen, Pensionskassen-Renten, Renten aus dem Ausland, sämtliche Taggelder, Individuelle Prämienverbilligungen, Leistungen der Militärversicherung, Mietzinsbeiträge, Stipendien, Kinderzulagen und Ausbildungszulagen usw. <u>Einmalige oder regelmässige Zuwendungen von privaten Personen</u> (z.B. Alimente, Elternbeiträge, Verwandtenunterstützung, Zahlungen aus Unterhaltsverpflichtungen etc.) <u>Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne aller Art</u> usw. <u>Guthaben</u> in Form von Bargeld, Bankguthaben, Aktien und weitere Wertschriften <u>Grundeigentum</u> <p>Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Bei Unklarheiten wenden Sie sich für eine Beratung bitte an die Sozialen Dienste.</p>
Mitwirkungspflicht	Unterstützte Personen sind verpflichtet mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen.
Meldepflicht	Alle unterstützungsrelevanten Veränderungen der finanziellen und persönlichen Situation müssen unaufgefordert und umgehend den Sozialen Diensten mitgeteilt werden.
Geltendmachung von Ansprüchen	Sämtliche Einnahmen gehen der sozialhilferechtlichen Unterstützung vor. Die unterstützten Personen sind verpflichtet, sämtliche Ansprüche auf finanzielle Leistungen oder Einnahmen geltend zu machen.

Abtretung von Forderungen	Forderungen der unterstützten Person (insb. Einnahmen wie z.B. Lohn, Renten, usw.) müssen bis zum Umfang der Unterstützung an die Sozialen Dienste abgetreten werden. Diese werden mit der sozialhilferechtlichen Unterstützung verrechnet.
Arbeit	Unterstützte Personen sind verpflichtet, sich um den Erhalt einer Arbeitsstelle zu bemühen. Monatlich werden in der Regel 8 Bewerbungsnachweise verlangt. Zumutbare Arbeitsstellen sind von unterstützten Personen anzunehmen.
Integration	Unterstützte Personen sind verpflichtet, an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen teilzunehmen, wenn diese von der Sozialhilfebehörde angeordnet wurden.
Bestimmungsgemässe Verwendung der Unterstützung	Unterstützte Personen sind verpflichtet, ihre Einkünfte sowie die sozialhilferechtliche Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden. Die Unterstützungsleistungen dürfen nicht zweckentfremdet werden.
Motorfahrzeug	Ist keine klare medizinische oder berufliche Begründung gegeben, sind die Nummernschilder von Motorfahrzeugen zu hinterlegen. Die Fahrzeuge müssen verkauft werden, wenn der Wert über dem Vermögensfreibetrag liegt.
Ferien / Ortsabwesenheiten	Ortsabwesenheiten ab einer Woche müssen mindestens 4 Wochen vor Antritt der Sozialhilfebehörde deklariert werden (Formular „Deklaration Ortsabwesenheit“). Ansonsten wird während dieser Zeit kein Grundbedarf ausgerichtet und zu viel bezogene Leistungen verrechnet.
Rückzahlungspflicht	Personen, welche während oder nach dem Bezug sozialhilferechtlicher Unterstützungsleistungen zu erheblichem Einkommen oder Vermögen kommen, sind verpflichtet, die bezogenen Unterstützungsleistungen zurückzuzahlen. Massgebend für die Berechnung ist § 24 SHV.

Eine Nichtbefolgung dieser Pflichten kann eine Herabsetzung, Anzeige, Busse sowie die Einstellung der Unterstützungsleistungen zur Folge haben.

Eine Nichtbefolgung dieser Pflichten kann eine Herabsetzung, Anzeige, Busse sowie die Einstellung der Unterstützungsleistungen zur Folge haben. Per 1. Oktober 2016 wurde ein neuer Straftatbestand (Art. 148a StGB) in das Strafgesetzbuch aufgenommen und betrifft alle Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe. Im Gegensatz zum Betrug (Art. 146 StGB) wird ein unrechtmässiger Bezug auch dann strafbar sein, wenn die Täterin oder der Täter ohne Arglist eine unrechtmässige Leistung erwirkt. Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfe ist strafbar und kann im Falle einer Verurteilung zu einem Landesverweis führen. Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt vor, wenn jemand unwahre oder unvollständige Angaben macht oder Tatsachen verschweigt.

Bestätigung:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie das vorliegende Merkblatt zur Kenntnis genommen haben:

Namen: Gesuchsteller/in (Blockschrift) Lebenspartner/in (Blockschrift)

Datum Unterschrift Gesuchsteller/in Unterschrift Lebenspartner/in